

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1970

32209

Schwerin, den 15. Februar 1970

INHALT

I. Handreichung für den kirchlichen Dienst

Empfehlungen zur Reform der Konfirmation

Die nachstehend abgedruckten „Empfehlungen zur Reform der Konfirmation“ sind vom Konfirmationsausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR erarbeitet worden. Dieser war von der Kirchenleitung beauftragt worden,

Theologie und Ordnung der Konfirmation zu überprüfen;

die freigegebenen Versuche hinsichtlich einer neuen Konfirmationspraxis zu erfassen und auszuwerten;

Vorschläge für die Neuordnung der Konfirmation zu unterbreiten.

Als Ergebnis seiner Arbeit hat der Konfirmationsausschuß Empfehlungen zur Theologie der Konfirmation und zum Konfirmandenunterricht vorgelegt. Er hatte in erster Linie theologische Arbeit zu leisten und nicht praktische Hilfen zu geben. Er hat jedoch auch die seiner Ansicht nach offenen Fragen in der Unterrichts- und Konfirmationspraxis formuliert.

Das in den Empfehlungen vertretene Verständnis der Konfirmation unterscheidet sich in mancher Hinsicht von der traditionellen Auffassung. Der Ausschuß sieht darin eine Möglichkeit, wieder zu einer übereinstimmenden Grundposition in den lutherischen Kirchen — und möglicherweise auch darüber hinaus — zu kommen. Es soll der theologischen Klärung der Bemühungen um eine neue Konfirmationspraxis dienen, die mit den vielfachen Erprobungsversuchen oft nicht Schritt gehalten hat. Dabei ist durchaus Raum für Gesichtspunkte von regional unterschiedlicher Bedeutung, die auch zu unterschiedlichen praktischen Konsequenzen führen können, ohne daß sie sich deshalb von der gemeinsamen theologischen Ausgangsbasis entfernen müssen.

Die Kirchenleitung der VELK hat beschlossen, die „Empfehlungen zur Reform der Konfirmation“ zur Diskussion zu stellen und die zuständigen Gremien der Gliedkirchen um Stellungnahmen zu bitten. Ihr liegt jedoch daran, daß Pfarrer und Gemeinden davon Kenntnis erhalten und sich an dem Gespräch beteiligen können.

Lutherisches Kirchenamt

I.

Zur Theologie der Konfirmation

- (1) Der Theologische Ausschuß der VELKD hat wiederholt zu Fragen der Theologie und der Praxis der Konfirmation Stellung genommen: Gutachten des Theologischen Ausschusses zur Frage der Konfirmation vom 7. Januar 1951 (abgedruckt in ELKZ Jahrgang 1951, Seite 47; siehe auch Frank/Wilkens, Ordnungen und Kundgebungen der VELKD, B 400)

Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zur gegenwärtigen Diskussion über die Konfirmationsfrage vom 16. Oktober 1958

(Amtsblatt Band I, Stück 12, Seite 146; Ordnungen und Kundgebungen, B 402)

Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zu einigen Einzelfragen der gegenwärtigen Diskussion über die Konfirmationsfrage vom 27. Februar 1961 (Ordnungen und Kundgebungen, B 403).

Er hat dabei auch Versuche mit einer früheren Abendmahlszulassung unter Weiterführung des Katechumenats für sachgemäß gehalten (Stellungnahme 1958, Ziffer 3; Stellungnahme 1961, Ziffer 3).

- (2) Von dieser Möglichkeit ist in der Zwischenzeit Gebrauch gemacht worden; verschiedene Gliedkirchen haben die Erprobung einer neuen Konfirmationspraxis freigegeben. Dabei spielt der frühere Zugang der Konfirmanden zum Abendmahl in fast allen Versuchen eine entscheidende Rolle. Damit ist zugleich das bisherige herkömmliche Verständnis der Konfirmation in Frage gestellt.
- (3) Der Konfirmationsausschuß hat sich intensiv mit diesem Problem befaßt. Er ist zu der Überzeugung gelangt, daß das Verständnis der Konfirmation an drei Punkten über den bisherigen Stand hinausgeführt werden muß:

1. Wenn die Kirche konfirmiert, konzentriert sich ihr Handeln nicht nur punktuell auf den Konfirmationsgottesdienst als Akt, sondern es ist vielmehr ein Prozeß, der in der Taufe begründet ist, sich über längere Zeit erstreckt und mehrere Teile in sich schließt (konfirmierendes Handeln).

2. Die Konfirmanden sind bisher weithin nur Objekte des Konfirmanden-„Unterrichts“ gewesen. Im konfirmierenden Handeln werden sie als Glieder der Kirche in verschiedener Weise und bei verschiedenen Gelegenheiten während der Konfirmandenzeit tätig.

3. Solange die Konfirmation primär als Zulassung zum Abendmahl verstanden wird, unterliegt sie der Gefahr der Verrechtlichung. Diese einseitige Betonung des rechtlichen Charakters der Konfirmation muß überwunden werden.

- (4) Die Vorbereitung der Konfirmanden, bisher einseitig und mißverständlich Konfirmanden-„Unterricht“ genannt, darf sich nicht nur in intellektueller Belehrung (Laiendogmatik) erschöpfen, sondern muß verschiedene Komponenten umfassen:
 1. die Information über die Lehre und das Leben der Kirche,
 2. die aktive Teilnahme am Gottesdienst einschließlich des Abendmahls,

3. gemeinsames Leben und Einübung im Dienst der Kirche.
4. Seelsorge und Hilfe für das Leben der Christen in der Kirche und in der Welt.
- (5) Prinzipiell begründet die Taufe die Teilnahme am Abendmahl. Die Säuglings- und Kleinkindertaufe bedingt einerseits den nachzuholenden Taufkatechumenat, in dessen Rahmen der Konfirmandenkatechumenat eine besondere Bedeutung hat, und andererseits den Aufschub der Zulassung zum Abendmahl. Beide tendieren jedoch in verschiedener Richtung. Die Unterweisung ist solange wie nötig weiterzuführen. Die Zulassung zum Abendmahl jedoch soll sobald wie möglich erfolgen. Nach herkömmlichem Verständnis der Konfirmation hat man diese Spannung so zu bewältigen versucht, daß man den Abschluß der Unterweisung mit der Zulassung zum Abendmahl im Konfirmationsgottesdienst hat zusammenfallen lassen („confirmatio est admissio“).
- Die Frage der Frühkommunion ließ der Konfirmationsausschuß offen. Er hielt es für wichtiger, zunächst ein neues Verständnis der Konfirmation zu eröffnen. Auf Grund von Überlegungen in verschiedenen Gliedkirchen hält er es aber für dringend erforderlich, daß das Problem der Frühkommunion aufgearbeitet wird.
- (6) Der Theologische Ausschuß ist ebenfalls davon ausgegangen, daß „die Abendmahlsgemeinschaft in der Taufe gründet“ (Stellungnahme 1961, Ziffer 1; vgl. Gutachten 1951). Er hat darauf gefolgert, „die Konfirmation im Kern als Zulassung zum Heiligen Abendmahl zu verstehen“ (Stellungnahme 1961, Ziffer 1).
- Der Konfirmationsausschuß sieht darin eine aus der geschichtlichen Entwicklung heraus verständliche, nicht jedoch eine theologisch zwingende Konsequenz. Ausgehend von den Überlegungen des Theologischen Ausschusses, ist er einstimmig der Auffassung, daß bereits während der Konfirmandenzeit die verantwortliche Hinführung zum Abendmahl erfolgen soll.
- (7) Der Konfirmationsausschuß stimmt auch darin mit dem Theologischen Ausschuß überein, daß beim Zugang zum Abendmahl eine begründete Unterscheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Zulassung (admissio specialis und generalis) nicht möglich ist (vgl. Stellungnahme 1961, Ziffer 3). Die erstmalige Teilnahme am Abendmahl hat für die Konfirmanden die uneingeschränkte Aufhebung des in der Kindertaufe begründeten Aufschubs zur Folge.
- Es sind jedoch Gründe seelsorgerlicher Verantwortung denkbar, die eine uneingeschränkte Abendmahlbeteiligung der Konfirmanden nicht ratsam erscheinen lassen. Beiden Aspekten ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen, ohne sie mit der theologisch nicht haltbaren Differenzierung zwischen admissio specialis und generalis zu begründen.
- (8) Voraussetzung für die erste Teilnahme am Abendmahl ist die Abendmahlsunterweisung. Die Abendmahlsunterweisung ist während dieser Zeit auch nach dem ersten Abendmahls Empfang kontinuierlich weiterzuführen und zu vertiefen.
- (9) Die Konfirmandenzeit soll weiterhin mit einem Gottesdienst abgeschlossen werden. In ihm sollen wie bisher Bekennen, Fürbitte und Segnung ihre der Amtshandlung entsprechende besondere Bedeutung haben.
- Das Bekennen der Konfirmanden gerade mit dem Apostolikum, dem Taufbekenntnis, zeigt auch, daß Taufe und Konfirmation zusammengehören. Zu überlegen wäre, ob neben dem Apostolikum auch ein anderes für Konfirmanden verständlicheres Glaubensbekenntnis vorgesehen werden kann.
- Bei der Beurteilung der Konfirmationsordnung in Agende III (Schreibtischausgabe, Seite 89 f) bestanden an zwei Punkten verschiedene Auffassungen:
1. bei der Frage, ob – wie vorgesehen – die Konfirmanden das Glaubensbekenntnis allein oder ob sie es stattdessen nicht besser zusammen mit der Gemeinde sprechen sollen;

2. bei dem Problem, ob die Konfirmationsfrage beibehalten werden oder entfallen soll. Ein Teil der Ausschußmitglieder war mit Gründen, wie sie im Gutachten 1951, Absatz III, aufgeführt sind, für die Beibehaltung. Die anderen Ausschußmitglieder befürworteten die Streichung, da ihrer Meinung nach die Konfirmationsfrage das im gemeinsamen Bekenntnis enthaltene persönliche Bekennen abwertet. Daß das Bekenntnis neben dem Bezug auf Vergangenheit und Gegenwart immer auch auf die Zukunft ausgerichtet ist, müßte dann in dem zu verändernden Vorpruch an die Konfirmanden zum Ausdruck kommen.

Der Segnung der Konfirmanden kommt im Vergleich zu dem bei anderen Anlässen gespendeten Segen keine besondere Qualität zu. Er wird dem Konfirmanden persönlich und konkret zugesprochen wie dem Täufling bei der Taufe und dem Brautpaar bei der Trauung.

- (10) Die empfangene Taufe, der Zugang zum Abendmahl und die Unterweisung der Konfirmanden sind die Voraussetzung für die Übertragung kirchlicher Rechte. Im Rahmen kirchlicher Ordnung ist zu regeln, welchen Umfang diese Rechte haben und ob sie mit dem Konfirmationsgottesdienst oder von einem anderen Zeitpunkt an wirksam werden.
- (11) Das Verhältnis von Beichte und Abendmahl bedarf im Blick auf den Sakramentsempfang der Konfirmanden noch einer eingehenden Überlegung. Es bleibt insbesondere zu klären, ob Konfirmanden am Abendmahl auch ohne Beichte teilnehmen können. Durch einen Prozeß wachsender Erkenntnis wäre eine allmähliche Einübung in die Beichte denkbar. Sie ist in jedem Fall eine Aufgabe der Unterweisung. Über die Beichte mit Kindern fehlt es bisher jedoch an Erfahrungen und katechetischen Hilfen.

II.

Zum Konfirmandenunterricht

1. In vielen Landeskirchen besteht die Tendenz, den Konfirmandenunterricht nicht mehr wie üblich nach den Prinzipien einer Vollständigkeit anstrebenden Laiendogmatik durchzuführen, sondern die Konfirmandenzeit als einen Prozeß anzusehen, der den Konfirmanden hilft, sich selbst und ihre Welt aus dem Glauben besser zu verstehen. Dabei wird zugleich eine geordnete Erkenntnis des christlichen Glaubens und Handelns gewonnen. Wie bei jedem Prozeß ist dafür ein größerer Zeitraum notwendig, der jedoch nicht seinen Sinn in einer möglichst vollständigen Erledigung eines umfangreichen Stoffpensums hat.
 2. Gegenüber einem einseitig verbalen Unterricht umfaßt das konfirmierende Handeln nach unserem Verständnis eine Vielfalt verschiedener Handlungsformen. Nicht verzichten kann man auf:
 - a) Unterricht, Information und Orientierung (z. B. differenziertes Bibelverständnis);
 - b) Veranstaltungen zum Kennenlernen der Kirche als Kirche in der Welt und zum exemplarischen Einüben in ein verantwortliches Handeln als Christ (Gottesdienst in verschiedenen Formen, Gemeindepraktika, Diakonie, Kirchliche Sozialarbeit);
 - c) Formen gemeinsamen Lebens (Freizeiten, Geselligkeiten).
- Um jeden Konfirmanden nach seinen Gaben möglichst intensiv zu beteiligen, ist die einzelne Konfirmandengruppe klein zu halten.
3. Dem Verständnis der Konfirmation als einem konfirmierenden Handeln und als Prozeß entspricht hinsichtlich des Abendmahls die Abkehr von der punktuellen Zulassung und dem einmaligen Konfirmandenabendmahl zugunsten einer Hinführung zum Abendmahl mit wiederholter Feier unter verantwortlichem Beistand und Geleit während der Konfirmandenzeit.
- Die Abendmahlsunterweisung ist die Voraussetzung für die erste Teilnahme am Abendmahl. Gerade für Konfirmanden wird der Charakter der Freude, das Angebot der Gemeinschaft mit Christus und

10330 CV
10097839
E

untereinander von besonderer Bedeutung sein. Dieser Aspekt darf jedoch nicht gegen den der Sündenvergebung ausgespielt werden. Entscheidend ist, daß das Wesen des Sakraments nur im Vollzug und am Altar erfahren werden kann. Ein Empfangen in Konfirmandengruppen, bei Konfirmandenfreizeiten und mit den Eltern während der Konfirmandenzeit ermöglicht ein Besprechen der vorhandenen und auftretenden Schwierigkeiten.

4. In den Landeskirchen wird weiterhin intensiv daran gearbeitet, neue Unterrichtsformen für Konfirmanden zu entwickeln, zu publizieren und zu erproben. In der Didaktik und Methodik wird der Anschluß an den Stand der Pädagogik gesucht. Darüber ist das Bild des Konfirmandenunterrichts uneinheitlicher und vielleicht zerrissener, aber eben auch vielgestaltiger geworden. Die größte Flexibilität und Differenzierung ist positiv zu werten und als Ausdruck der Übergangszeit zu verstehen.
5. Der Unterricht wird in Einzelstunden, in zusammengelegten Einzelstunden (Blockstunden) oder zusammengefaßten Abschnitten (Epochenunterricht) gegeben. Er wird kombiniert mit Rüstzeiten, Kursen, Seminaren und Gemeindepraktiken oder teilweise durch diese Maßnahmen ersetzt. Neben die Pastoren als Unterrichtende treten verschiedene kirchliche Mitarbeiter, Religionslehrer und andere geeignete Kräfte. Teilweise greifen Unterrichtsgruppen über die Kirchengemeindegrenzen hinweg.
6. Der unterrichtliche Ansatz wird stärker induktiv gewählt von Existenzfragen der Jugendlichen her als deduktiv von biblischer oder kirchlicher Lehre ausgehend. Grundsätzlich besteht weithin darüber Einmütigkeit, daß es im Konfirmandenunterricht darauf ankommt, die Situation unserer Welt und die Fragen der Jugendlichen mit der Botschaft der Bibel und der Summe des Glaubens im Katechismus in Beziehung zu setzen und das offene Gespräch auszulösen. Die unterrichtlichen Möglichkeiten des Kleinen Katechismus werden außerordentlich unterschiedlich beurteilt. Was aus dem Katechismus gelernt und eingepreßt wird, scheint weiterhin sich zu verringern. Ein breites Interesse besteht an der Frage eines neuen Katechismus.
7. Wenig Erfahrung liegt vor mit einer Trennung des Konfirmandenunterrichts in zeitlich weit auseinanderfallende Unterrichtsschübe. Eltern sind bei gründlicher Vorbereitung offenbar willig im Bejahen von Veränderungen der Konfirmations- und Unterrichtspraxis. Im ganzen sind bisher Reformen nur langsam und vorsichtig durchgeführt worden, aber eine unverkennbare Entwicklung hat stattgefunden in der früheren Abendmahlsunterweisung und -zulassung

sowie in den Unterrichtsformen sowohl in organisatorischer als in didaktisch-methodischer Hinsicht. Hier befinden wir uns außerordentlich im Fluß.

8. Folgende Einzelfragen müssen bedacht und untersucht werden:
 1. Welche Funktionen hat der Katechismus im Konfirmandenunterricht? Wie korrespondieren biblische Perikopen und Katechismus?
 2. Wie sieht Abendmahlsunterweisung und -erziehung im früheren Alter aus?
 3. Wie kann die Gabe des Abendmahls stufenweise erschlossen werden?
 4. Wie kann der Vollzug der Beichte im früheren Alter aussehen?
 5. Welchen Stellenwert hat die Abendmahlsunterweisung im ganzen der christlichen Kinder- und Jugendunterweisung?
 6. Was bedeutet die Situation der Jugend, ihrer Familien und der Gemeinden für die Abendmahlsunterweisung?
 7. Welche Möglichkeiten bestehen, Formen der Elternarbeit dem konfirmierenden Handeln der Gemeinde zuzuordnen und mit ihm zu verbinden?
 8. Ist Erwachsenenkonfirmation noch nötig? Wenn ja, worin ist sie begründet und wie ist sie durchzuführen?
9. Angesichts der vielen positiven Ansätze im Konfirmandenunterricht und der vorhandenen Zersplitterung hält der Konfirmationsausschuß die Zusammenfassung und Koordinierung für notwendig, damit es wieder zu einem einheitlichen Handeln kommt.

Es wird empfohlen:

1. einen regelmäßigen Austausch über die Versuche und ihre Ergebnisse zwischen den Landeskirchen herbeizuführen;
2. die Arbeit an gemeinsamen Unterrichtsrichtlinien vorzusehen;
3. Studienkurse über die Didaktik des Konfirmandenunterrichts zu veranstalten;
4. Modelle für Gemeindepraktika weiterzuentwickeln;
5. die Arbeit an einem neuen Katechismus zu intensivieren;
6. die Stellung des Konfirmandenunterrichts im Gesamtgemeindefaufbau zu klären;
7. in diesem Bereich eine Koordination der Arbeiten der Religionspädagogischen Institute und Katechetischen Ämter anzuregen.

02010

VJ 32209

3

Pfarramt
Schlagsdorf